
Gemeinde Ellerau
1. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplan Nr. 24

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeinde Ellerau
Berliner Damm 2
25479 Ellerau

Planung: Büro OLAF
Regionalentwicklung
Stadtplanung
Ortsentwicklung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 / 980
www.olaf.de

Bearbeitung: Christel Grave, Dipl.-Ing.
(FH) Landschaftsentwicklung

Stand: 27.04.2022

I N H A L T

UMWELTBERICHT (TEIL B)	3
1 Inhalte und Ziele der Planung	3
1.1 Angaben zum Standort.....	3
1.2 Art und Umfang des Vorhabens.....	3
1.3 Bedarf an Grund und Boden	3
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan	4
2.1 Landesentwicklungsplan	4
2.2 Regionalplan	4
2.3 Landschaftsprogramm	4
2.4 Landschaftsrahmenplan	5
2.5 Flächennutzungsplan	5
2.6 Landschaftsplan	5
2.7 Schutzgebiete und Biotopverbund	5
2.8 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	5
2.9 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz	6
3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	6
3.1 Schutzgut Boden / Fläche.....	7
3.2 Schutzgut Wasser	7
3.3 Schutzgut Klima / Luft	7
3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
3.4.1 Biotope und Lebensräume.....	8
3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope.....	8
3.4.3 Schutzgebiete	9
3.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	10
3.4.5 Flora und Fauna	10
3.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens.....	10
3.5 Schutzgut Landschaft	13
3.6 Schutzgut Mensch	13
3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen	14
3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	14
3.10 Energienutzung und-effizienz	14
3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	14
3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	14
4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	15
4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	15

5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	15
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	17
5.3	Bilanzierung	18
5.4	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	19
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
6	Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung	20
6.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	20
6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	20
6.3	Referenzliste der Quellen	20
7	Zusammenfassung	21

Umweltbericht (Teil B)

1 Inhalte und Ziele der Planung

Die Gemeinde Ellerau (Kreis Segeberg) hat die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 24 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes zu ermöglichen

1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Ellerau liegt nördlich der FH Hamburg. Das Plangebiet liegt im Übergang zwischen der Barmstedt-Kisdorfer Geest, einer grünlandgeprägten, offenen Kulturlandschaft, und Hamburg als Verdichtungsraum. Die Landschaft ist stark urban überprägt. Östlich und südlich des Plangebietes befindet sich bereits ein großflächiges Gewerbegebiet. Südlich davon verläuft die AKN, westlich die BAB A7. Das Gewerbegebiet liegt zwischen Ellerau und Henstedt-Ulzburg.

Nach Norden und Westen hin beginnt eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft, mit Knicks und kleineren Waldstücken. Östlich der AKN liegt ein großflächiger Wald, die Großheide/Meeschensee, die als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist.

Das Plangebiet selbst stellt sich aktuell als Grasacker dar. An der südöstlichen Grenze verläuft ein breiter Knick. An der südwestlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Knick mit großkronigen Eichen als Überhälter. Dahinter verläuft der Waldweg. Im Nordwesten grenzt das vorhandene Gewerbegebiet Ost an.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Geplant ist die Erweiterung des „Gewerbegebietes Ost“ nach Südwesten auf die benachbarte landwirtschaftliche Fläche. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von 13.380 m². Hinzu kommt eine Fläche von 1.797 m², auf dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet, um eine geeignete Verbindung herzustellen. Insgesamt hat der Geltungsbereich eine Größe von 15.177 m².

Innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche von 10.167 m² als Gewerbegebiet festgesetzt. Die Straßenverkehrsflächen haben eine Größe von 1.771. Hinzu kommt eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Notüberfahrt mit einer Fläche von 456 m². Der im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 24 vorgesehene Wendehammer entfällt.

Der vorhandene Knick an der Südwestseite muss für die geplante Notüberfahrt auf einer Breite von 8 m beseitigt werden. Der vorhandene Knick an der Südostseite des Plangebietes wird zukünftig auf privaten Grünflächen verlaufen. Hier ist eine Entwidmung des Knicks erforderlich. Zur Verbindung der Gewerbeflächen zwischen dem Plangebiet muss er auf einer Breite von 5 m durchbrochen werden.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

Tabelle 1: Flächenbilanz des Geltungsbereiches für die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans 24

Bezeichnung	Fläche in m ²
GE	10.167
Straßenverkehrsflächen	1.771
Verkehrsflächen, besondere Zweckbestimmung	456
Öffentliche Grünfläche	825
Private Grünfläche	1.958
Summe	15.177

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) liegt Ellerau im Ordnungsraum angrenzend an den Verdichtungsraum um Hamburg. Es liegt innerhalb des 10-km-Umkreises um das Oberzentrum Kaltenkirchen. In den Ordnungsräumen besteht für benachbarte Städte und Gemeinden bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis.

Westlich verläuft die BAB A7 als Landesentwicklungsachse, östlich verläuft die Siedlungsachsen-grundrichtung von Hamburg nach Norden hinaus. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Hier soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Die Ziele des LEP sind in den Regionalplänen zu konkretisieren.

2.2 Regionalplan

Im **Regionalplan für den Planungsraum 1 (1998)** liegt Ellerau in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes eines zentralen Ortes. Nördlich von Ellerau verläuft ein regionaler Grünzug, nordwestlich eine Grünzäsur. Sie wurden zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Belastungen der Grünzüge und Grünzäsuren sollen vermieden und nicht besiedelt werden. Die Verbindung der Grünzüge und Grünzäsuren ist anzustreben

2.3 Landschaftsprogramm

Im **Landschaftsprogramm** von 1999 liegt das Plangebiet in einem geplanten Wasserschutzgebiet. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

2.4 Landschaftsrahmenplan

Gem. **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III** (2020) befindet sich das Plangebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Darüber hinaus liegt es in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Westlich befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet.

2.5 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Südlich und östlich grenzen Gewerbliche Bauflächen an das Plangebiet.

2.6 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Ellerau (1999, 1. Änderung 2014) stellt das Plangebiet als Ackerland dar. An der südwestlichen Grenze ist die Neuanlage von Knicks zur räumlichen Trennung des bestehenden Gewerbegebiets nach Nordwesten in die freie Landschaft geplant. Dieser Knick wurde mittlerweile angelegt und ist somit zu erhalten.

2.7 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb nationaler und internationaler Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- FFH-Gebiet DE-2226-391 Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor (3.300 m östlich)
- EU-Vogelschutzgebiet DE-2226-401 Alsterniederung (3.300 m östlich)
- NSG Henstedter Moor (3.300 m östlich)
- LSG des Kreises Pinneberg (min. 200 m südöstlich)

Das Henstedter Moor mit Alsterniederung ist Schwerpunktbereich für den landesweiten Biotopverbund. Die Pinnau (ca. 2.500 m nördlich) ist Verbundachse. Die Knicks am Südost- und Südwestrand des Plangebietes sind gesetzlich geschützte Biotope.

2.8 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Im LRP wird die Erholungseignung hervorgehoben. In der Realität befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der im Süden und Osten bereits durch Gewerbe umgeben ist. In einer Entfernung von 400 m liegt weiter westlich die stark befahrene BAB A 7. Die Fläche ist durch diese Vorbelastungen stark beeinträchtigt und weist bereits heute keine besondere Erholungseignung auf. Eine Aufwertungsmöglichkeit der Erholungseignung ist in diesem Bereich nicht erkennbar.

Ziel des LP ist die Eingrünung des Gewerbegebietes zur freien Landschaft hin mit Knicks. Die bisherige Gewerbegrenze wurde entsprechend eingegrünt. Der zukünftig beidseitig von Gewerbe eingeschlossene Knick wird als Grünzug erhalten. Der Knick an der Westseite bildet die zukünftige Eingrünung der Erweiterungsfläche. Nach Norden hin beginnt in einer Entfernung von 25-30 m eine landwirtschaftliche Hofstelle, so dass hier keine weitere Eingrünung geplant ist.

Insgesamt widerspricht die vorliegende Planung nicht den übergeordneten Umweltschutzzielen.

2.9 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Planung gefolgt.

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Flächen (nationale Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG SH. In diesem Rahmen können weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Erforderliche Anträge werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen. Hierzu wird im Rahmen der Bestandsaufnahme eine artenschutzrechtliche Bewertung als Beurteilungsgrundlage für die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Planung übernommen.

3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden Aussagen zu geschützten Flächen und zum Artenschutz gemacht.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

3.1 Schutzgut Boden / Fläche

Die Ausgangsgesteine im Plangebiet entstanden in der Weichsel-Eiszeit als Geschiebedecksande über Schmelzwassersanden. Als Bodenart dominiert Sand. Gebildet haben sich daraus gem. BÜK 250 als Bodentyp Braunerde-Podsol mit Podsol-Braunerden und Gley-Podsolen vor.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung. Durch die Planung werden Flächenverluste und Bodenversiegelungen vorbereitet. Das Schutzgut Boden wird erheblich beeinträchtigt, da es durch Überbauung und Überplanung zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozönosen) kommen wird. Durch Abgrabungen und Baugrundvorbereitungen wird der Boden vollständig zerstört. Durch den Flächenverlust gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren.

3.2 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser wird zwischen Grund- und Oberflächenwasser unterschieden.

Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet WGG Quickborn Fassung West. Südlich der AKN-Linie beginnt das Trinkwasserschutzgebiet Quickborn, Zone III.

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung und Prognose

Für das Schutzgut Wasser ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung. Durch die zusätzliche Versiegelung im Plangebiet verringert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens, da größere Wassermengen auf einer kleineren Fläche entwässert werden müssen.

3.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Gemeinde Ellerau liegt im subatlantischen Klimaraum, der durch kühle Sommer, milde Winter mit hohen Niederschlägen gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet befindet sich an der Grenze stark verdichteter Siedlungsräume zur offenen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft hin. Die Fläche befindet sich zwischen den Ortslagen der Gemeinde Ellerau und Ulzburg-Süd. Beeinflussend wirken außerdem die westlich des Plangebiets auf einem Damm verlaufende Autobahn A7 und die Bahnlinie. Südöstlich gibt es ein größeres Waldgebiet. Im Vergleich zu anderen offenen Flächen in der freien Landschaft ist die Luftqualität im Plangebiet von der Siedlungsnähe und der Verkehrsinfrastruktur (insb. AKN, Bahnstraße, BAB A7) beeinflusst.

Bewertung und Prognose

Das Schutzgut Klima Luft ist von allgemeiner Bedeutung und bereits durch die umgebene Infrastruktur negativ beeinflusst. Während der Bauphasen sind Auswirkungen durch Lärm und Stäube auf das Schutzgut Klima/ Luft möglich. Diese wirken jedoch nur kurzzeitig und sind nicht erheblich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt zwischen zwei sehr unterschiedlichen Naturräumen. Im Norden befindet sich die Barmstedt-Kisdorfer Geest, die stark landwirtschaftlich geprägt ist. Die früher recht großen Heidegebiete sind heute größtenteils kultiviert worden. Der Waldanteil liegt mit knapp 7 % unter dem Landesdurchschnitt. Es wird überwiegend Ackerbau betrieben, daneben gibt es auch grünlanddominierte Gebiete und Baumschulen.

Südlich beginnen die Naturräume Hamburg und Hamburger Ring. Sie umfassen den Verdichtungsraum Hamburg sowie das nördlich umgebene Umland, dessen natürliche Gegebenheiten durch den Einfluss der Millionenstand stark überprägt sind. Heute zeigt sich das Bild einer von Siedlungsflächen, Autobahnen und Bahntrassen zergliederten Kulturlandschaft.

Das Plangebiet und seine Umgebung geben diese beiden Naturräume wieder. Im Süden und Osten liegen Gewerbeflächen. Darüber hinaus liegt in der Nähe die BAB A 7 sowie AKN-Linie und weitere Verkehrsadern. Nach Norden beginnt die offene Agrarlandschaft, die hier teils als Acker, teils als Grünland genutzt wird mit landwirtschaftlichen Hofstellen. Wege und landwirtschaftliche Nutzgrenzen sind durch Knicks und Baumreihen geprägt.

3.4.1 Biotope und Lebensräume

Das Plangebiet selbst wird als Grasacker landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet. An den Südwest- und Südostseiten befinden sich Knicks. Nordöstlich an das Plangebiet grenzt das bereits bestehende Gewerbegebiet an.

Bewertung und Prognose

Der Grasacker ist von allgemeiner Bedeutung für Natur und Umwelt. Die Knicks im Plangebiet sind von besonderer Bedeutung und gelten als gesetzlich geschützter Biotop. Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope ist eine Ausnahmegenehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. Kap. 3.4.2).

Der Grasacker im Plangebiet wird im Rahmen der Planumsetzung vollständig zerstört. Die Beeinträchtigungen in den Lebensraum Grasacker sind dauerhaft, erheblich und werden im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Am Südwest- sowie Südostrand des Plangebietes befinden sich Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen.

Der Knick an der Südwestseite wurde bereits im Landschaftsplan von 1998 dargestellt. Er verläuft auf einem schmalen Knickwall. Hier stehen 6 alte Eichen mit Stammdurchmessern von min. 0,5 m. Als 2. Baumschicht und Strauchsicht Eberesche, Hainbuche, Traubenkirsche, Kastanie, Hasel, Erle und Holunder. Im Süden befindet sich im Knick eine landwirtschaftliche Durchfahrt.

Der Knick an der Südostseite wurde im Landschaftsplan von 1998 als anzulegender Knick zur Abgrenzung des bestehenden Gewerbegebietes zum Außenbereich dargestellt. Dieser Knick wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 im Jahr 2000 geplant und anschließend angelegt. Die Überhälter sind noch jung und bestehen vorwiegend aus Eiche und Ahorn. Die 2.

Baumschicht und Strauchschicht besteht aus Weide, Feldahorn, Kornelkirsche, Weißdorn, Hainbuche, Schlehe, Eberesche, Holunder, Schneeball und Buche.

Weitere gesetzlich geschützte Biotop kommen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung und Prognose

Im Rahmen der Planung muss der südwestliche Knick auf einer Länge von 8 m durchbrochen werden, weil hier die erforderliche Notüberfahrt geplant ist.

Der Knick an der Südostseite wird auf einer Länge von 5 m durchbrochen, um eine Verbindung zu den Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 18 herzustellen. Da der Knick zukünftig auf privaten Grünflächen stehen wird, kann die Gemeinde den Schutz gem. Knickschutzerlass nicht sicherstellen, so dass eine Beeinträchtigung der Knicks nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wird der Knick entwidmet und als zu erhaltende Grünfläche mit Gehölzen festgesetzt.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Beeinträchtigungen sind durch Knick-Neuanlagen zu kompensieren.

3.4.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb nationaler und internationaler Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- FFH-Gebiet DE-2226-391 Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor (3.300 m östlich)
- EU-Vogelschutzgebiet DE-2226-401 Alsterniederung (3.300 m östlich)
- NSG Henstedter Moor (3.300 m östlich)
- LSG des Kreises Pinneberg (min. 200 m südöstlich)

Das Henstedter Moor mit Alsterniederung ist Schwerpunktbereich für den landesweiten Biotopverbund. Die Pinnau (ca. 2.500 m nördlich) ist Verbundachse. Die Knicks am Südost- und Südwestrand des Plangebietes sind gesetzlich geschützte Biotop.

Das nächstgelegene LSG liegt min. 200 m entfernt. Zwischen dem Plangebiet und dem LSG liegt das bereits vorhandene Gewerbegebiet.

Alle weiteren Schutzgebiete liegen mindestens 3 km entfernt. Flächen des landesweiten Biotopverbundes liegen min. 2.500 m entfernt.

Bewertung und Prognose

Die aktuelle Planung hat aufgrund der Entfernung keine negativen Auswirkungen auf die ausgewiesenen Schutzgebiete. Auch auf das LSG sind keine negativen Auswirkungen zu erkennen, da das Plangebiet durch das bestehende Gewerbegebiet räumlich getrennt ist.

3.4.4 *Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete*

Das Plangebiet liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet DE-2226-391 Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor und das EU-Vogelschutzgebiet DE-2226-401 Alsterniederung liegen mehr als 3 km vom Plangebiet entfernt.

Bewertung und Prognose

Aufgrund der Entfernung von mehr als 3 km und der relativ geringen Plangebietsgröße sind durch die Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind für die Erhaltungsziele der Gebiete nicht relevant bzw. ihre räumliche Ausdehnung zu gering. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke werden somit durch die aktuelle Planung nicht berührt.

3.4.5 *Flora und Fauna*

Das Plangebiet hat für Tiere und Pflanzen unterschiedliche Bedeutungen. Der Grasacker ist aufgrund seiner intensiven Bewirtschaftung, des Pestizideinsatzes und der monotonen Ausprägung als Lebensraum für nur wenige unspezialisierte Arten besiedelbar. Die angrenzenden Knicks haben eine höhere Naturnähe und Artenvielfalt.

3.4.6 *Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens*

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, den besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der

lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Vögel

Die beiden Knicks im Plangebiet bieten Gehölz- und Gebüschbrütern potentielle Brutplätze. Die Eichen im südwestlichen Knick weisen vereinzelt Spalten und kleine Höhlen auf, die von kleinen Nischen- und Höhlenbrütern genutzt werden können. Größere Fäulnis- oder Spechthöhlen sowie Großvogelhorste wurden nicht festgestellt. Allerdings waren die Bäume zur Zeit der Ortsbegehung belaubt, so dass nicht alle Bereiche einsehbar waren. In den anderen Gehölzen der beiden Knicks sind aufgrund des jungen Alters der Bäume keine Specht- oder Fäulnishöhlen zu erwarten.

Typische Offenlandarten, wie Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper, sind aufgrund der Nutzungsform, der Kleinflächigkeit und der Ortsnähe des Plangebietes ebenfalls sicher ausgeschlossen. Im Plangebiet potentiell vorkommende Arten sind:

- Gebüsch- und Gehölzfreibrüter, wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Zilpzalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel, Feldsperling, Buch- und Grünfink, Goldammer und Ringeltaube.
- vereinzelt Höhlen- und Nischenbrüter. Hier können Star, Gartenbaumläufer, Blau- und Kohlmeise vorkommen.

Als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Säugetiere

Aufgrund der noch jungen Altersstrukturen der Gehölze, sind nur an den Eichen im Plangebiet potentielle Quartierstrukturen (Spalten und Höhlen) für Fledermäuse zu erwarten. Festgestellt wurden einzelne Verwachsungen und Spalten. Größere Fäulnishöhlen wurden nicht gesehen. Es konnten jedoch nicht alle Bereiche eingesehen werden. Potentiell vorkommende Arten sind Rauhaut- und Fransenfledermaus. Die Rauhautfledermaus ist Fernstreckenzieher und verlässt Schleswig-Holstein weitgehend im Winter. Die Fransenfledermaus überwintert in Höhlen, Kellern und Stollen. Aus diesen Gründen sind Winterquartiere im Plangebiet sicher ausgeschlossen

Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, können gebäudebewohnende Fledermäuse sicher im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann ein kleiner Teil potentieller Jagdgebiete für die verschiedenen Fledermausarten der näheren Umgebung sein. Hier sind v.a. die Knicks von Bedeutung. Typische potentielle Nahrungsgäste sind Breitflügel-, Wasser-, Zwerg- und Mückenfledermaus.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind als Lebensräume für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten bodenlebenden Säugetierarten nicht geeignet. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen

Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen

Aufgrund fehlender Gewässer und/oder der aktuellen regionalgeographischen Verbreitung sind im Plangebiet Vorkommen von Amphibien, Fischen, Weichtieren und Libellen sicher ausgeschlossen.

Reptilien

Die beiden in Schleswig-Holstein vorkommenden geschützten Reptilienarten sind auf wärmebegünstigte, trockene Lebensräume angewiesen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und der regionalgeographischen Verbreitung in Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Käfer und Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer- oder Schmetterlingsarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der Grasacker stellt für keine der potentiell vorkommenden Tierarten einen geeigneten Lebensraum dar. Die Zerstörung dieser Fläche führt zu keinen artenschutzrechtlichen Verboten.

Die Knicks bleiben weitgehend erhalten. Es sind jedoch 2 Durchbrüche auf einer Länge von 5 sowie 8 m geplant. Im Rahmen des Knickdurchbruchs am südwestlichen Knick ist auch die Fällung einer Kastanie (Stammdurchmesser 0,25 m) sowie einer Eiche (Stammdurchmesser 0,7 m) erforderlich.

Die Gehölzbeseitigungen können zu Tötungen von Individuen, Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Gehölzbrütern** führen, wenn die Gehölzbeseitigung während der Brutzeit stattfindet. In räumlicher Nähe sind zahlreiche, weitere vergleichbare Lebensräume vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population dauerhaft erhalten bleibt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter (01.03.-30.09.) durchgeführt werden.

Durch die Fällung der Eiche kann es darüber hinaus zu Tötungen von Individuen, Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Fledermäusen** (v.a. Rauhaut- und Fransenfledermaus) kommen, wenn diese Maßnahmen außerhalb der Winterruhe dieser Arten (01.12.-28.02.) erfolgen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf die Eiche nur während der Winterruhe dieser Arten im Winter vom 01.12.-28.02. gefällt werden.

Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist bei den baumbewohnenden Fledermausarten Rauhaut- und Fransenfledermaus gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit bei Gehölzbrütern gegeben.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Übergang besiedelter Flächen zur freien Landschaft. Im Süden und Osten befinden sich bereits großflächig Gewerbegebiete. Darüber hinaus liegen in der Nähe die stark befahrene BAB A7 sowie die AKN-Linie und weitere Verkehrsadern. Nach Norden beginnt die offene Agrarlandschaft, die hier teils als Acker, teils als Grünland genutzt wird mit landwirtschaftlichen Hofstellen. Wege und landwirtschaftliche Nutzungsgrenzen sind durch Knicks und Baumreihen geprägt. Insgesamt liegt das Plangebiet im abrupten Übergang von Gewerbe in die landwirtschaftliche Kulturlandschaft.

Bewertung und Prognose

Die Knicks und Baumreihen sowie der Blick nach Westen in die Agrarlandschaft vermitteln einen ländlichen und relativ naturnahen Charakter. Dominiert wird das Landschafts-/Ortsbild jedoch von den großen und intensiv bebauten Gewerbeflächen, die sich östliche und südlich ausbreiten. Die Fläche ist bereits heute an drei Seiten mit Bebauung umgeben. Die noch offene Westseite ist durch einen Knick mit alten Eichen als Überhälter gut eingegrünt. Dadurch ist der neue Gewerberand so eingegrünt, dass die Gebäude nicht mehr so dominant wahrnehmbar sind. Die Beeinträchtigung ist insgesamt als gering einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen nicht.

3.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Der Raum des Plangebietes ist bereits durch die vorhandenen Gewerbeflächen sowie die Verkehrsflächen in der weiteren Umgebung vorbelastet. In der Nähe sind nur einzelne Wohnhäuser, meist innerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen, vorhanden. Für die Naherholung ist das Plangebiet nicht besonders geeignet.

Bewertung und Prognose

Die Gewerbefläche wird sich um ca. 1,4 ha erweitern. Dadurch kann es zu weiteren Immissionen (v.a. Geräusche) kommen. Da sich die Fläche im Außenbereich befindet und nur vereinzelte

Wohnhäuser in der Nähe liegen, sind dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine geschützten Kultur- und sonstigem Sachgüter vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von archäologischen Interessengebieten. Sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung und Prognose

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen sowie der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, zum einen als Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen für die zahlreichen abiotischen Funktionen für Boden und Wasser. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich dabei gegenseitig und führen zu weiteren Veränderungen. Es sind jedoch keine zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen zu erkennen, welche die negativen Auswirkungen durch die Planung weiter verstärken werden.

Weitere Planungen in der Umgebung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Dieser Aspekt wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens abgearbeitet.

3.10 Energienutzung und-effizienz

Dieser Aspekt wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens abgearbeitet.

3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Dieser Aspekt wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens abgearbeitet.

3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 1,5 ha überplant. Auf einer Fläche von ca. 1,1 ha sind Gewerbeflächen inkl. Verkehr- und Nebenflächen geplant, die zu Neuversiegelungen und zu einer Zerstörung von Ackerland führen. Das vorhandene Gewerbegebiet wird nach Westen hin um weitere Gewerbeflächen erweitert. Durch die geplante Notüberfahrt entsteht eine zusätzliche Verkehrsanbindung, die jedoch nur in Notfällen genutzt werden darf.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist zukünftig nicht mehr möglich. Durch die Bebauung geht Lebensraum für wenige, weit verbreitete Tier- und Pflanzenarten verloren. Die vorhandenen Knicks bleiben als Gehölzstrukturen weitgehend erhalten, zwei Knickdurchbrüche sind erforderlich. Entstehende erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berechnet und kompensiert.

4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Die Knicks bleiben in ihrer aktuellen Form und Länge erhalten. Es wird zu keinen ausgleichspflichtigen Eingriffen kommen.

Geplante Gewerbeerweiterungen sind dann ggf. an anderer Stelle notwendig.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird das vorhandene Gewerbegebiet um eine Fläche von 13.380 m² erweitert. Zusätzlich wird eine Fläche von 1.797 m² des bestehenden Gewerbegebietes neu überplant. Insgesamt hat der Geltungsbereich eine Größe von 15.177 m².

Es werden neue Gewerbeflächen auf einer Fläche von 10.167 m² festgesetzt. Für Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (hier Notüberfahrt) wird eine Fläche von 2.227 m² festgesetzt. Der südwestliche Knick wird auf einer Fläche von 825 m² als öffentliche Grünfläche festgesetzt und als Knick dargestellt. Der Knick an der Südostseite wird als private Grünfläche auf 1.958 m² festgesetzt und als gesetzlich geschützter Biotop entwidmet. Es werden zwei Knickdurchbrüche mit einer Gesamtbreite von 13 m festgesetzt.

Zur geeigneten Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet wird eine bereits festgesetzte Gewerbefläche von 740 m² und Straße von 782 überplant. Zusätzlich wird eine Fläche von 275 m² überplant, auf der eine Hecke als Kompensationspflanzung für den Bebauungsplan Nr. 24 geplant war.

Die Gewerbegebiete dürfen bis zu einer GRZ von 0,8 überbaut und versiegelt werden. Die Verkehrsflächen dürfen vollständig versiegelt werden.

Tabelle 2: Flächenbilanz der Überbauung/Versiegelung

Bezeichnung	Fläche in m ²	Maximale Versiegelung	Versiegelung neu
1. Änderung B-Plan 24			
GE	10.167	0,80	8.134
Straßenverkehrsflächen	1.771	1,00	1.771
Verkehrsflächen, besondere Zweckbestimmung	456	1,00	456
Öffentliche Grünfläche	825	-	-
Private Grünfläche	1.958	-	-
Summe	15.177		10.361
Überplante Fläche B-Plan 24			
- bereits Straße	-782	1,00	-782
- bereits GE	-740	0,80	-592
- Hecke (Kompensationspflanzung)	-27		
Summe	1797		8.987

Bodenversiegelung

Durch die aktuelle Planung wird eine bisher unbebaute Fläche von 10.872 m² verbraucht (neue Planung abzüglich bereits überplanter Flächen B 24). Es kommt zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von 8.987 m² (neue Planung abzüglich bereits überplanter Flächen B 24). Darin enthalten sind Gewerbegebiete mit einer GRZ von 0,8 sowie Verkehrsflächen, die vollständig versiegelt werden dürfen.

Eingriff in Wasser

Durch den hohen Versiegelungsgrad im Gewerbegebiet wird der oberflächliche Abfluss beschleunigt und die Grundwasserneubildung reduziert. Es sind Maßnahmen zur Versickerung bzw. Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild verändert sich durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nur geringfügig, da die Fläche an drei Seiten durch Bebauung eingefasst und das Plangebiet durch den vorhandenen Knick gut eingegrünt wird. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen

Biotope und Lebensräume

Durch die Planung kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von Ackerflächen. Weiterhin sind zwei Knickdurchbrüche sowie die Entwidmung eines Knickabschnittes erforderlich. Die Eingriffe in Lebensräume allgemeiner Bedeutung (Acker) werden im Rahmen der Eingriffsbewertung für den Boden bilanziert.

Beseitigung und Beeinträchtigung geschützter Biotope

Das Plangebiet wird im Südosten und Südwesten von Knicks eingegrünt. Der südwestliche Knick bleibt erhalten, es ist jedoch ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 8 m erforderlich. Der südöstliche Knick bleibt als Grünstruktur dauerhaft erhalten und wird aufgrund möglicher Beeinträchtigungen durch gärtnerische Maßnahmen entwidmet.

Die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (Knick) ist gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können auf Antrag zugelassen werden. Die entsprechenden Anträge werden im Verlaufe des Bauleitplanverfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Beseitigung von festgesetzten Kompensationsmaßnahmen

Durch die Planung wird eine Kompensationspflanzung des Bebauungsplanes in einer Größe von 290 m² überplant. Die Beseitigung bestehender Kompensationsmaßnahmen stellt zusätzlich zum Wert der Fläche ein Eingriff dar und ist zu bilanzieren.

5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Erhaltung als Grünstruktur

Zur Minimierung des Eingriffs in geschützte Biotope ist der Knick an der Südostseite des Plangebietes dauerhaft als Grünstruktur erhalten. Dazu wird er als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Vorgaben des Knickschutzerlasses gelten hier nicht mehr.

Gehölbeseitigungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Gehölzbrütern dürfen die Knickdurchbrüche sowie weitere Gehölbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter (01.03.-30.09.) durchgeführt werden.

Baumfällung Eiche

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Fledermäusen darf die Eiche nur außerhalb der Anwesenheit der Fledermause (während der Winterruhe 01.12.-28./29.02.) gefällt werden.

5.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen vorwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Zerstörungen und Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Eingrünung nicht erheblich beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

Zusätzlich sind Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bilanzieren. Dazu gehören in der vorliegenden Planung Knicks sowie bereits festgesetzte Kompensationsmaßnahmen.

Für die Erschließung sind zwei Knickdurchbrüche auf einer Gesamtlänge von 13 m erforderlich. Zusätzlich muss der südwestliche Knick im Bereich der Gewerbe-Erweiterung auf einer Länge von 121 m entwidmet werden.

Darüber hinaus wird eine Heckenpflanzung im nordöstlichen Bereich beseitigt, die als Kompensation für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 erforderlich wurde. Die Beseitigung ist mit dem Faktor 1 zu bilanzieren.

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor Ausgleich	Kompensations-erfordernis m ²
Boden/Fläche			
GE, zusätzlich	7.542	0,5	3.771
Straßenverkehrsflächen, zusätzlich	989	0,5	475
Verkehrsflächen, besondere Zweckbestimmung	456	0,5	228
Flächen besonderer Bedeutung			
Knickdurchbruch in lfd. m	13	2	26
Entwidmung	121	1	121
Beseitigung Kompensationsflächen			
Hecke-geplant aber weg	275	1	275
Gesamtkompensationserfordernis			
Boden/Fläche + Kompensationsmaßnahme			4.768
Knickneuanlage in m ²			147

Insgesamt ist ein Gesamtkompensationserfordernis von 4.768 m² erforderlich. Darüber hinaus sind zur Kompensation der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope Knickneuanlagen auf einer Gesamtlänge von 147 m erforderlich.

5.4 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Laufe des Bauleitplanverfahrens festgelegt. Der Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz (für Knicks) mit geplanter Lage der Knickneuanlagen wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Gewerbegebiet der Gemeinde Ellerau verläuft von Südwest nach Nordost in einer Länge von mehr als 1 km entlang der Bahnstraße und der parallel dazu verlaufenden AKN-Linie. Mit zunehmendem Gewerbebedarf wurde das Gebiet parallel zur Straßenführung nach Norden hin erweitert.

Zur Schaffung weiterer Gewerbeflächen ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks einem Neubau an anderer Stelle vorzuziehen, da in diesem Bereiche die erforderlich Infrastruktur bereits vorhanden ist.

Eine Erweiterung des Gewerbegebietes auf der Südseite der Bahnstraße ist nicht möglich, da sich hier großflächig Waldflächen und das LSG des Kreises Pinneberg befinden und die Flächen außerhalb des Gemeindegebietes liegen. Auch an der Nordostseite des Gewerbekomplexes befindet sich eine Waldfläche, die von Bebauung freizuhalten ist. Die Flächen nordwestlich des Bebauungsplanes Nr. 24 befinden sich außerhalb des Gemeindegebietes. Diese Flächen würden weiter in die offene Landschaft führen.

Erweiterungen sind somit nur Richtung Westen in Richtung der BAB A7 möglich.

Das Plangebiet grenzt bereits an zwei Seiten an das vorhandene Gewerbegebiet an. Die Haupterschließung ist durch die Verkehrsanbindung durch den Bebauungsplan Nr. 24 gesichert. Eine zusätzliche Notüberfahrt nach Westen ist ebenfalls möglich.

Insgesamt stellt die gewählte Planung die geeignetste Planungsmöglichkeit aus Sicht von Natur und Umwelt dar.

6 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Für die aktuelle Planung sind keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

6.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum III (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinden Ellerau (1999)
- Landschaftsplan der Gemeinde Ellerau (1999, 1. Änderung 2014)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas SH (Stand April 2022)

- Digitaler Atlas Nord (Stand April 2022)
- Europäische Schutzgebiete in Schleswig-Holstein (Homepage des MELUND, Stand April 2022)
- Daten zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Homepage des LLUR, Stand April 2022)
- Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop in Schleswig-Holstein, Stand April 2015 (LLUR SH 2015).

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ellerau plant aufgrund die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes am Rande des östlichen Gemeindegebietes. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,5 ha.

Geplant ein Gewerbegebiet auf einer Fläche von ca. 1,5 ha. Die Verkehrserschließung erfolgt aus dem bestehenden Gewerbegebiet heraus.

Mit der Umsetzung der Planung werden sich in erster Linie Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die entstehenden Versiegelungen ergeben. Insgesamt wird eine Fläche von 8.987 m² versiegelt. Dadurch geht intensiv genutztes Grasacker verloren.

Die vorhandenen Knicks im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten. Erforderlich sind zwei Knickdurchbrüche auf einer Gesamtläng von 13 m sowie die Entwidmung eines Knickabschnittes. Eine geplante Kompensationspflanzung wird überplant.

Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Laufe des Verfahrens festgelegt.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen ergeben abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.